



Internationale
Handball
Federation

III. Zulassungsbestimmungen für Spieler

Ausgabe: 1. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsätzliches
- II. Spielerstatus
- III. Berufsspieler
- IV. Meldung
- V. Spielberechtigung
- VI. Nationalspieler
- VII. Freigabe für Nationalspieler
- VIII. Teilnahme an Olympischen Spielen
- IX. Sperren
- X. Streitfälle



ARTIKEL 1

I. Grundsätzliches

Jeder Handballspieler unterliegt den Zulassungsbestimmungen der Internationalen Handball Federation (IHF).

Jeder Mitgliedsverband erlässt für die Spielberechtigung seiner Spieler die entsprechenden Bestimmungen, die nicht im Widerspruch zu denen der IHF stehen dürfen.



ARTIKEL 2

II. Spielerstatus

2.1. Teilnehmer am organisierten Handballsport sind entweder Amateurspieler oder Berufsspieler. Ein Berufsspieler hat einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein und wird für seine Handball-Tätigkeit entlohnt, wobei die Entlohnung höher ist als die Ausgaben, die tatsächlich durch ihn entstehen. Alle anderen Spieler gelten als Amateurspieler.

2.2. Definitionen:

- a) Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit einem Verein abgeschlossen hat und für seine Handball-Tätigkeit entlohnt wird, wobei die Entlohnung höher ist als die Ausgaben, die tatsächlich durch den Spieler entstehen. Aus diesem Grund ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen Spieler und Verein zwingend erforderlich. Mündliche Vereinbarungen zwischen Spieler und Verein, auch wenn sie im Sinne des lokalen Arbeitsrechts zulässig sind, entsprechen nicht dem vorliegenden Reglement. Spieler, die neben ihrem Arbeitsvertrag als Handballspieler einer weiteren regelmäßigen Beschäftigung oder Arbeit nachgehen (sogenannte Halbprofis), gelten auch als Berufsspieler, solange sie die Bestimmungen unter 2.2 a), erster Satz, erfüllen.
- b) Ein Amateurspieler ist ein Spieler, der seinen Sport nur aus Freude oder als Freizeitbeschäftigung betreibt und davon keinen materiellen Nutzen hat und der lediglich die entstandenen Ausgaben erstattet bekommt aber keine Entschädigung erhält. Des Weiteren schließt er grundsätzlich keinen schriftlichen Vertrag mit dem Verein ab, bei dem er gemeldet ist. Die durch die Teilnahme an Spielen oder Training entstandenen Kosten (z.B. Reise, Sportausrüstung, Versicherung usw.) sowie die Kosten für die Spielerausstattung können dem Spieler erstattet werden, ohne dass sie seinen Status als Amateurspieler gefährden.



ARTIKEL 3

III. Berufsspieler

- 3.1. Die IHF oder die zuständige Kontinentalföderation sind berechtigt, den Status eines Spielers festzulegen. Ein entsprechender Antrag kann durch den jeweiligen Nationalverband, den Verein oder den Spieler übermittelt werden.
- 3.2. In der Vereinbarung/dem Vertrag zwischen einem Spieler und einem Verein sind alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln und eine konkrete Vertragslaufzeit anzugeben. Die Vertrags-/Vereinbarungsbestandteile für einen Vertrag zwischen Spieler und Verein im Einzelnen können dem Mustervertrag (Anlage zum Reglement für Verbandswechsel (IV)) entnommen werden. Es steht den beteiligten Parteien frei, weitere Einzelheiten zu regeln, solange diese nicht dem Mustervertrag widersprechen.
- 3.3. Eine Kopie jedes Vertrags ist bei Streitigkeiten auf Anforderung der IHF oder der zuständigen Kontinentalföderation zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Die Nationalverbände haben das Recht, ihre eigenen Bestimmungen in die Verträge mit Spielern aufzunehmen. Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht im Gegensatz zu den vorliegenden Zulassungsbestimmungen für Spieler stehen.



ARTIKEL 4

IV. Meldung

Jeder Verein hat seinem Nationalverband die bei ihm unter Vertrag stehenden Spieler jede Spielsaison bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres mittels Formblatt zu melden. Amateurspieler, die im Laufe der Spielsaison einen Vertrag abschließen, sind dem Nationalverband vom Verein innerhalb von 7 Tagen zu melden. Ein Nationalverband ist dazu verpflichtet, eine zentrale Registrierung aller Berufsspieler in seinem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen und diese bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an die zuständige Kontinentalföderation zu senden. Die Kontinentalföderation übermittelt die registrierten Spieler bis spätestens 15. November eines jeden Jahres an die IHF. Nicht registrierte Spieler oder Spieler, die nicht vor Ablauf der in Artikel 4 genannten Frist gemeldet werden, gelten als Amateurspieler.

Betreffende Nationalverbände haben Spieler, die außerhalb der genannten Meldefristen den Status eines Berufsspielers erlangen, unverzüglich der zuständigen Kontinentalföderation zu melden, die die registrierten Spieler an die IHF übermittelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß IHF-Bußenordnung geahndet.



ARTIKEL 5

V. Spielberechtigung

- 5.1. Nur solche Spieler, die im Besitz einer Spielberechtigung sind, dürfen an Spielen und Wettbewerben teilnehmen, die von dem jeweiligen Nationalverband ausgeschrieben sind.
- 5.2. Eine Spielberechtigung muss von einem Nationalverband erteilt werden, wenn:
- im Fall eines Verbandswechsels der Spieler im Besitz eines von der IHF und/oder der Kontinentalföderation genehmigten Internationalen Transferzertifikats ist, wodurch die Freigabe von seinem ehemaligen Verein, für den er spielberechtigt war, erteilt worden ist,
 - der Spieler zum Zeitpunkt der Anfrage jünger als 16 Jahre ist und noch für keinen anderen Verband gespielt hat.
- 5.3. Der Nationalverband darf die Spielberechtigung in den Fällen 5.2.a) und 5.2.b) erst nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der IHF oder der zuständigen Kontinentalföderation erteilen, wenn
- der Spieler in dem betreffenden Staat des nationalen Verbandes als Flüchtling oder Asylant anerkannt ist und über die erforderliche Aufenthaltserlaubnis verfügt,
 - der Spieler in den letzten 24 Monaten in keinem Nationalverband gespielt hat.
- 5.4. Im Fall von 5.3b) muss der Nationalverband, für den der Spieler zuletzt spielberechtigt war, das Datum des letzten Spiels, das der Spieler absolviert hat, schriftlich bestätigen. Diese Bestätigung ist innerhalb von 15 Tagen nach Anfrage vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht fristgerecht vorgelegt, kann die IHF oder die betreffende Kontinentalföderation dem Antrag auf Spielberechtigung für den neuen Verband stattgeben.



ARTIKEL 6

VI. Nationalspieler

6.1 Spieler, die in Nationalmannschaften eingesetzt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes besitzen.
- Sie dürfen drei Jahre vor dem Einsatz in der Nationalmannschaft in keinem offiziellen Spiel einer Nationalmannschaft eines anderen Landes gespielt haben. Als offizielle Spiele gelten Qualifikationsspiele für kontinentale Meisterschaften, Spiele der

kontinentalen Meisterschaften, Qualifikationsspiele für IHF-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele sowie Spiele der IHF-Weltmeisterschaften und Olympischen Spiele.

6.2 Spielberechtigung im Fall mehrfacher Staatsbürgerschaft

Ein Spieler mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, der die Bestimmungen gemäß 6.1. erfüllt, ist für eines der betreffenden Länder spielberechtigt, sofern:

- a) er auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren ist oder
- b) seine leibliche Mutter oder sein leiblicher Vater auf dem Gebiet des betreffenden Nationalverbandes geboren ist oder
- c) er in seinem Leben bereits mehr als 24 Monate auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes gelebt hat.

6.3 Erhalt einer Spielberechtigung für einen anderen Nationalverband

Die Spielberechtigung für die Nationalmannschaft eines anderen Nationalverbandes wird nur einmal erteilt.

Bei Auflösung eines bestehenden Verbandes oder Neugründung eines Verbandes, bildet die IHF ein separates Gremium, das mögliche Streitfälle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung untersucht.



ARTIKEL 7

VII. Freigabe für Nationalspieler

- 7.1. Spieler, die in eine Nationalmannschaft berufen werden, haben die Bestimmungen in Artikel 6 der IHF-Zulassungsbestimmungen zu erfüllen.
- 7.1.2. Ein Verein, der einen ausländischen Spieler unter Vertrag hat, muss diesen Spieler für dessen Nationalverband freigeben, wenn er zu Maßnahmen der Nationalmannschaft dieses Verbandes einberufen wird.
- 7.1.3. Ein Verein muss einen Spieler gemäß 7.1.2. wie folgt für die Nationalmannschaft freistellen:
 - 7.1.3.1. Im Fall von Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und kontinentalen Meisterschaften ist die Dauer der Abstellung mit 15 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag nach Ende der Veranstaltung begrenzt.
 - 7.1.3.2. Im Fall von Qualifikationsspielen und –turnieren für die unter 7.1.3.1. genannten Veranstaltungen ist die Dauer der Abstellung mit 2 Tagen vor Beginn der Spielperiode bis 1 Tag nach Ende der Spielperiode begrenzt.

- 7.1.3.3. Für sonstige Aktivitäten mit der Nationalmannschaft ist die Dauer der Abstellung pro Spielsaison auf 15 Tage (einschließlich An- und Abreisetag) gemäß internationalem Veranstaltungskalender begrenzt.
- 7.1.3.4. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bezüglich 7.1.3. zwischen den Nationalverbänden und den betreffenden Vereinen sind zulässig.
- 7.1.3.5. Die Abstellungstermine gemäß 7.1.3. müssen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Maßnahme der Nationalmannschaft den jeweiligen Vereinen und zuständigen Nationalverbänden schriftlich mitgeteilt werden. Bei Vereinswechsel ist die Anfrage am Tag der Ausstellung des Internationalen Transferzertifikats zu stellen.

Eine Kopie der Einladung zur Nationalmannschaft ist der IHF oder der betreffenden Kontinentalföderation zuzustellen.

- 7.2. Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäß Artikel 7 abstellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

7.3.

- 7.3.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Verband, der den Spieler zu Maßnahmen seiner Nationalmannschaft beruft, die Kosten für Transport und Aufenthalt zu tragen.
- 7.3.2. Der Verein, für den der Spieler spielberechtigt ist, versichert den Spieler gegen Verletzungen und sich daraus ergebende Folgen für die Zeit, in der der Spieler zu Maßnahmen seines Verbandes berufen wird.

7.4.

- 7.4.1. Ein Spieler, der infolge Krankheit oder Verletzung einer Einberufung seines Nationalverbandes nicht Folge leisten kann, darf von einem Arzt nach Wahl des einladenden Verbandes untersucht werden, sofern der Verband dies wünscht. Weicht die Diagnose des vom einladenden Verband gewählten Arztes von der Diagnose ab, die der Vereinsarzt des Spielers gestellt hat, kann der Verband die IHF bitten, einen Arzt zu bestimmen, der eine Untersuchung durchführt und den Gesundheitszustand abschließend beurteilt. Die anfallenden Kosten trägt der betreffende Verband. In diesem Fall muss die Anfrage des Verbandes innert 72 Stunden behandelt werden.
- 7.4.2. Leistet ein Spieler der Einberufung seines Verbandes zu einer Maßnahme gemäß § 7.1.3. nicht Folge, darf er in dem Zeitraum von zwei Tagen vor bis fünf Tage nach der betreffenden Spielperiode nicht für seinen Verein spielen.
- 7.4.3. Sollte er in diesem Zeitraum doch für seinen Verein spielen, so ist der Spieler über Antrag des entsprechenden Nationalverbandes durch die zuständige Kontinentalföderation beziehungsweise die IHF für Spiele seines Vereins für ein halbes Jahr zu sperren.
- 7.4.4. Ein Verein, der entgegen diesen Bestimmungen eine Freigabe eines Spielers, der von seinem Nationalverband einberufen wurde und zu spielen in der Lage ist, ablehnt bzw. verhindert, wird gemäß der IHF-Bußenordnung und dem Disziplinarreglement der zuständigen Kontinentalföderation bestraft.



ARTIKEL 8

VIII. Teilnahme an Olympischen Spielen

Für die Teilnahme an Olympischen Spielen gelten die Zulassungsbestimmungen der IHF und die Zulassungsbestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees.

- 8.1. Alle Sportler bei Olympischen Spielen müssen:
 - a) den Geist des Fair-Play und der Unverletzlichkeit respektieren und sich auf sportlichem Gebiet entsprechend verhalten,
 - b) sich des Gebrauchs verbotener Substanzen und Anwendungen gemäß den Bestimmungen des IOC und der Internationalen Handball Federation enthalten,
 - c) die Bestimmungen des IOC Medical Code beachten und sich in allen Belangen entsprechend verhalten.
- 8.2. Kein Sportler, der an Olympischen Spielen teilnimmt, darf zulassen, dass seine Person, sein Name, sein Bild oder sein sportlicher Vortrag für die Dauer der Olympischen Spiele für Werbezwecke genutzt wird.
- 8.3. Die Einschreibung oder Teilnahme eines Sportlers bei Olympischen Spielen darf nicht mit irgendwelchen finanziellen Gegenleistungen in Zusammenhang stehen.



ARTIKEL 9

IX. Sperren

Sperren, die von der IHF oder einer Kontinentalföderation ausgesprochen werden, gelten für den gleichen Zeitraum auch für die Spiele im Bereich der Mitgliedsverbände.



ARTIKEL 10

X. Streitfälle

In Streitfällen entscheidet die IHF-Geschäftsstelle. Gegen diese Entscheidungen kann bei der Schiedskommission Einspruch eingelegt werden.